

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Arbeitsrecht

### EuGH ändert Kündigungsfrist!

Der Europäische Gerichtshof hat mit einem Urteil vom 19.01.2010 eine wichtige Regelung des BGB zur Kündigungsfrist bei jüngeren Arbeitnehmern für rechtswidrig erklärt und deren Anwendung den deutschen Gerichten ab sofort untersagt. Konkret ist in § 622 BGB geregelt, dass bei der Berechnung der für die Kündigung ausschlaggebenden Beschäftigungsdauer die Zeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers nicht berücksichtigt werden. War also beispielsweise ein Arbeitnehmer vom 18. bis zum 28. Lebensjahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so wurde bei der Kündigung nur eine Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren berücksichtigt. Dies hatte eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zur Folge. Das stellt nach Ansicht des EuGH eine Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer dar und ist somit nicht länger zu praktizieren. Im vorgenannten Beispielsfall kann der Arbeitnehmer nunmehr verlangen, dass eine Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines Kalendermonates seitens des Arbeitgebers berücksichtigt wird.

### Faulpelz und Fehler-teufel – Kündigung gerechtfertigt?

Schlechte Leistungen eines Arbeitnehmers können im Einzelfall eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Allerdings knüpfen die Arbeitsgerichte an eine solche Kündigung strenge Voraussetzungen. Eine Minderleistung alleine reicht nicht aus. Vielmehr muss hinzukommen, dass der Arbeitnehmer seine Leistungsfähigkeit über einen länger andauernden Zeitraum hinweg nicht voll ausgeschöpft hat. Den Beweis hierfür muss der Arbeitgeber antreten, was sich durchaus als schwierig herausstellen kann.

Eine verhaltensbedingte Kündigung wegen Schlechtleistung ist gemäß § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dadurch vorwerfbar verletzt, dass er

fehlerhaft arbeitet. Der Arbeitgeber muss in Hinblick auf die Minderleistung deren Art, Schwere und Folgen darlegen. Hierzu zählt ebenfalls der Nachweis, dass der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum quotenmäßig deutlich mehr Fehler gemacht hat als andere Mitarbeiter. Allerdings reicht die Fehlerhäufigkeit alleine nicht aus, um eine verhaltensbedingte Kündigung zu rechtfertigen. Es kommt maßgeblich auf den Einzelfall an. Das verdeutlicht folgender Vergleich: Unterläuft beispielsweise einem Piloten ein besonders schwerwiegender Fehler, so kann bereits die einmalige Minderleistung eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Es gibt aber auch Tätigkeiten, bei denen dem Arbeitnehmer zwangsläufig häufiger Fehler unterlaufen können (z.B. monotone manuelle Tätigkeiten), die jedoch so gering ins Gewicht fallen, dass sie auch bei hoher Quote keine Kündigung rechtfertigen.



Bild: apfelholz / photocase.com

### Kündigung wegen Entwendung von Müll?

Entwendet ein Arbeitnehmer eines Entsorgungsbetriebs im Müll gefundene Gegenstände, rechtfertigt dies nicht automatisch eine Kündigung.

So entschied das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg im Fall eines Arbeitnehmers, der bei einem Abfallentsorgungsunternehmen seit über acht Jahren als Hofarbeiter im Rahmen der Altpapierentsorgung beschäftigt war. Er hatte



## Unternehmensrecht

- Abmahnung was tun?
- UVP Angabe – wettbewerbswidrig?

» Seite 2



## Verkehrsrecht

- Ausländische Bußgelder – zahlen?
- Wer zahlt bei unklarem Unfall?

» Seite 2



## Miet- & Pachtrecht

- Darf für Nichte gekündigt werden?
- Schönheitsreparaturen – Anstrich von Türen und Fenstern geschuldet?

» Seite 3



## Ehe- & Familienrecht

- Klage ohne vorherige Aufforderung zu zahlen?
- Kindesbetreuung - Wechselmodell möglich?
- Ist ein Rosenkrieg sinnvoll?

» Seite 3



## Sozialrecht

- Welche Hörgeräte muss die Kasse zahlen?
- Abfindung auf das ALG II anrechenbar?
- Sind Kinder in der KiTa unfallversichert?

» Seite 4

## Interview

Peter Faul: Inhaber der Allianz Versicherungs-Agentur im Gewerbepark Helbigsdorf

» Seite 4

## Sehr geehrte Mandanten,

wir erlauben uns, Sie auf die geänderten Kontaktdaten unserer Zschopauer Kanzlei hinzuweisen:

Tel.: 0 37 25 / 34 48 70

Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)

in einem Altpapiercontainer, dessen Inhalt zur Entsorgung anstand, einen Karton mit einem Kinderreisebett gefunden. Ohne den Arbeitgeber um Erlaubnis zu fragen, nahm er das Bett mit nach Hause. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos und warf ihm Diebstahl vor. Der Arbeitnehmer sei durch vorhergehende Abmahnungen darauf hingewiesen worden, dass auch die Mitnahme zu entsorgender Gegenstände grundsätzlich verboten und nur im Falle ausdrücklicher Gestattung erlaubt sei.

Die Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers war erfolgreich. Das Arbeitsgericht hielt die Kündigung für unverhältnismäßig. Das Gericht machte deutlich, dass zwar ein Pflichtverstoß des Arbeitnehmers vorliege, der grundsätzlich einen „Kündigungsgrund an sich“ darstelle. Doch auch wenn der Arbeitnehmer bereits entsprechend abgemahnt worden sei, habe im Rahmen einer abschließenden Interessenabwägung das Bestandsschutzinteresse des Arbeitnehmers im Ergebnis Vorrang. Dies gelte vor allem angesichts des langjährigen, im Wesentlichen störungsfrei verlaufenen Arbeitsverhältnisses und des fehlenden wirtschaftlichen Werts der unmittelbar zur Entsorgung anstehenden und bereits im Müll befindlichen Sache.



## Unternehmensrecht

### Abmahnung was tun?

Eine Abmahnung ist eine außergerichtliche Aufforderung einen bestimmten Rechtsverstoß zu unterlassen. Normiert ist diese beispielsweise im Wettbewerbsrecht unter § 12 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Dies ist eigentlich ein sinnvolles Instrument, um unnötige gerichtliche Verfahren, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, zu vermeiden. Abmahnungen gibt es in allen möglichen Bereichen, die gängigen Abmahnungen erfolgen wegen Benutzung fremder Fotos (Urheberrechtsverstoß) und aufgrund fehlerhafter AGBs (Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht). Hinsichtlich der Abmahnungen in Bezug auf das Wettbewerbsrecht (UWG) kann eine solche lediglich einen „Mitbewerber“ treffen. Privatpersonen stehen nicht mit anderen im Wettbewerb. Aber Vorsicht: für ein Handeln im Wettbewerb ist es nicht notwendig, dass man ein Gewerbe angemeldet hat. Es reicht hierfür, dass man nachhaltig mit Gewinnerzielung im Netz tätig geworden ist.

Hier sollte also gerade bei Ebay-Geschäften aufgepasst werden. Derjenige, der seinen Kunden alle Rechte (Widerruf) einräumt und Zeit und Geld für die Präsentation aufgewandt hat (Lizenzen für Bildnutzung erwirbt), ist natürlich verärgert, wenn sich ein Konkurrent einfach diese Kosten spart.

Wie reagiere ich, wenn ich eine Abmahnung erhalte? Zunächst sollten Sie die Abmahnung

ernst nehmen. Wenn man gar nicht reagiert, ist die Gefahr sehr hoch, dass man eine einstweilige Verfügung bekommt. Dies besagt, dass man ab Zustellung der Verfügung den vorgeworfenen Sachverhalt unverzüglich zu unterlassen hat. Im Falle der Zuwiderhandlung können einem bis zu 250.000 Euro Ordnungsgeld oder bis zu sechs Monate Freiheitsentzug auferlegt werden. Die einstweilige Verfügung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und so für eine böse Überraschung sorgen. Sie wird in Wettbewerbssachen immer von einem Landgericht kommen, so dass Anwaltszwang besteht. Das heißt, dass Sie spätestens jetzt einen Anwalt beauftragen müssen.

Der kostengünstigere und effektivere Weg besteht in der Vorabklärung. Wenn Sie eine Abmahnung erhalten, kann nur dringend geraten werden sich rechtlich beraten zu lassen. Sprechen Sie mit dem Anwalt über Kosten, damit Sie nicht nachher doppelt so viel zahlen als vorher von Ihnen verlangt wurde. Eine Pflicht zur Unterzeichnung einer vorgefertigten Unterlassungserklärung mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Begleichung der Kosten der Anwälte besteht nicht. Der Absatz bezüglich der Anwaltskosten kann immer gestrichen werden. Aber Achtung, wenn Sie die Übernahmeverpflichtung der Kosten der Beauftragung des Anwalts unterzeichnen, dann müssen Sie diese auch begleichen.

### UVP Angabe – wettbewerbswidrig?

Es wird häufig mit unverbindlichen Preisempfehlungen geworben, welche zum Zeitpunkt der Werbung gar nicht mehr vom Hersteller ausgesprochen werden (bzw. in der Herstellerpreisliste nicht mehr aufgeführt werden).

Das OLG Stuttgart hat bereits 2004 entschieden, dass von der Fortgeltung einer Preisempfehlung regelmäßig nicht mehr ausgegangen werden könne, wenn der Hersteller diese nicht mehr allgemein, etwa in seinen aktuellen Preislisten, anführt. Dann fehle es am Willen des Herstellers, noch Einfluss auf die Preisbildung des Handels zu nehmen. Auch der Umstand, dass der Hersteller bei einer Einzelabfrage die Fortgeltung der in der früheren Liste genannten unverbindlichen Preisempfehlung erklärt und mitteilt, dass die Geräte lieferbar sind, könne zu keiner anderen Beurteilung führen: „Der Verkehr erwartet bei der Gegenüberstellung von Preisen mit einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, dass – sofern wie vorliegend eine aktuelle Preisliste mit unverbindlichen Preisempfehlungen (UVP) existiert – für das beworbene Produkt dort auch eine UVP erscheint.“

**Fazit:** Unternehmen, die dem Angebotspreis die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers gegenüberstellen, haben dringend sicherzustellen, dass der Artikel auch tatsächlich noch in den Preislisten des Herstellers geführt wird. Sollte

dies nicht der Fall sein, so liegt eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung des Verbrauchers vor, der davon ausgeht, dass der genannte Preis in den Herstellerpreislisten enthalten ist.



## Verkehrsrecht

### Ausländische Bußgelder – zahlen?

Jetzt wird es ernst: Zum 1. Oktober 2010 wird in Deutschland der „EU-Rahmenbeschluss zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen“ umgesetzt. Diese Regelung ermöglicht es Bußgeldstellen, aus anderen EU-Ländern nichtbezahlte Geldbußen u.a. aus Straßenverkehrsverstößen auch in Deutschland – notfalls zwangsweise – einzutreiben. Bislang können nur österreichische Behörden ausstehende Bußgelder hierzulande vollstrecken.

Welche Auswirkungen hat das? Vollstreckt werden dann Geldbußen oder Geldstrafen aus dem gesamten EU-Ausland ab einem Betrag von 70 Euro, die im EU-Ausland wegen eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen oder auch Parkverstöße) verhängt wurden. Achtung: Darunter fallen auch Verkehrsverstöße, die vor dem 1.10.2010 begangen wurden, das Bußgeld aber erst nach diesem Zeitpunkt verhängt oder rechtskräftig wird. In einigen Ländern (z.B. Italien) kann zwischen Feststellung der Übertretung und Ausstellung des Bußgeldbescheids einige Zeit vergehen.

### Wer zahlt bei unklarem Unfall?

Beit der Hergang eines Verkehrsunfalls auf einer Bundesautobahn ungeklärt, wird der Schaden aufgrund der Betriebsgefahr beider Fahrzeuge grundsätzlich geteilt.

Nach dieser Regel verfuhr das Landgericht Coburg im Fall einer Autofahrerin, die auf der Autobahn einen Verkehrsunfall erlitten hatte. Sie behauptete, der Unfall sei auf ein verkehrswidriges Verhalten des Unfallgegners zurückzuführen. Dieser sei auf die linke Fahrspur gewechselt und habe dabei ihr Fahrzeug übersehen. Sie verlangte ihren Schaden in Höhe von 7.700 EUR ersetzt. Der Unfallgegner behauptete, dass er bereits längere Zeit auf der linken Fahrspur gefahren sei, als er wegen des vor ihm befindlichen Verkehrs habe abbremsen müssen. Das Fahrzeug der Klägerin sei dann auf ihn aufgefahren. Das LG gab der Klage zur Hälfte statt und wies sie im Übrigen ab. In der Beweisaufnahme hatte sich nicht klären lassen, ob es sich um einen typischen Auffahrunfall handelte, oder ob dem Unfallgeschehen ein Spurwechsel des voraus-

fahrenden Pkw vorangegangen war. Weder die Einvernahme der Zeugen noch ein eingeholtes Sachverständigengutachten konnten den Her gang des Unfalls eindeutig klären. Auch konnte sich keine der Parteien auf einen sogenannten Anscheinsbeweis berufen. Ein solcher komme in Betracht, wenn der behauptete Vorgang schon auf den ersten Blick nach einem üblichen Muster abzulaufen pflege. Dann sei dieser Ablauf im Regelfall als bewiesen anzusehen. Hier waren beide denkbaren Varianten – Auffahrunfall oder Unfall nach einem Spurwechsel – typische Vorgänge auf Autobahnen, die häufig zu Unfällen führen. Tipp: Nach Möglichkeit Namen und Adressen von Zeugen notieren!

## Miet- & Pachtrecht

### Darf für Nichte gekündigt werden?

Die Eigenbedarfskündigung wegen des Wohnbedarfs einer Nichte des Vermieters ist wirksam. So entschied der Bundesgerichtshof im Fall einer 85-jährigen Frau, die von ihrer Eigentumswohnung in eine nahe gelegene Seniorenresidenz umgezogen war. Sie vermietete ihre Wohnung. Zwei Jahre später übertrug sie das Eigentum an der Wohnung im Wege vorweggenommener Erbfolge auf ihre Nichte. Diese verpflichtete sich im Gegenzug auf Lebenszeit den Haushalt in der Seniorenresidenz zu versorgen und die häusliche Grundpflege ihrer Tante zu übernehmen. Dazu wollte sie in die Wohnung einziehen, um nahe bei der Tante zu wohnen. Diese kündigte der Mieterin daraufhin wegen Eigenbedarfs. Die Mieterin wollte jedoch nicht ausziehen. Die Räumungsklage hatte Erfolg. Die Richter entschieden, dass die Nichte als Familienangehörige im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, eine besondere persönliche Beziehung oder soziale Bindung zum Vermieter sei nicht erforderlich.

### Schönheitsreparaturen – Anstrich von Türen und Fenstern geschuldet?

Vermieter können im Mietvertrag nicht jede Renovierungsmaßnahme auf den Mieter abwälzen. Hierauf wies der Bundesgerichtshof hin. Die Richter machten deutlich, dass der Außenanstrich von Türen und Fenstern sowie das Abziehen und Wiederherstellen einer Parkettverriegelung keine Schönheitsreparaturmaßnahmen mehr seien. Diese Arbeiten würden nicht mehr

nur der für Schönheitsreparaturen typischen Beseitigung von Gebrauchsspuren dienen. Sie seien vielmehr dem Bereich der darüber hinausgehenden Instandhaltungsarbeiten zuzurechnen. Entsprechende Vereinbarungen in Mietverträgen seien daher unwirksam.



## Ehe- & Familienrecht

### Klage ohne vorherige Aufforderung zu zahlen?

Ein Unterhaltsschuldner, der nur Teilleistungen auf den geschuldeten Unterhalt erbringt, gibt auch dann Veranlassung für eine Klage auf den vollen Unterhalt, wenn er zuvor nicht zur Titulierung des freiwillig gezahlten Teils aufgefordert worden ist.

Diese Entscheidung traf der Bundesgerichtshof. Die Richter wiesen darauf hin, dass ein sofortiges Anerkenntnis in Betracht komme, wenn der Unterhaltsschuldner nicht zuvor zur Titulierung des Sockelbetrags aufgefordert worden ist. Nach der Zivilprozessordnung müsse der Beklagte bei einem sofortigen Anerkenntnis die Kosten des Rechtsstreits nicht tragen, wenn er zur Klage keinen Anlass gegeben habe. Dies gelte jedoch im vorliegenden Fall nicht. So bestehe nämlich ein Titulierungsinteresse auf den vollen Unterhalt, wenn der Schuldner nur Teilleistungen erbringe und das Titulierungsinteresse auf den vollen Unterhalt gerichtet sei. Ein Unterhaltsschuldner, der lediglich Teilleistungen auf den geschuldeten Unterhalt erbringe, gebe dem Unterhaltsgläubiger Veranlassung zur Klage hinsichtlich des gesamten Unterhalts, ohne dass er zuvor zur außergerichtlichen Titulierung aufgefordert wurde.

### Kindesbetreuung – Wechselmodell möglich?

Ein Betreuungs-Wechselmodell setzt die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern voraus, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Gegen den Willen eines Elternteils kann ein Betreuungs-Wechselmodell nicht familiengerichtlich angeordnet werden.

Diese Klarstellung traf das Oberlandesgericht Koblenz im Fall eines getrennt und in Scheidung lebenden Ehepaars. Anlässlich des Auszugs des Vaters vereinbarten die Eltern ein zweiwöchiges Wechselmodell im Verhältnis von 8:6 Tagen. Danach wurden die Kinder in der ersten Woche von Montagmorgen bis Donnerstagabend bei der Mutter und von Donnerstagabend bis

bis Montagmorgen beim Vater und in der zweiten Woche von Montagmorgen bis Mittwochmorgen bei der Mutter, von Mittwochnachmittag bis Freitagmorgen beim Vater und von Freitagnachmittag bis Montagmorgen bei der Mutter betreut. Nach jeweils zwei Wochen wechselten die Aufenthaltszeiten. Die Mutter ist der Auffassung, die bisherige Umgangsregelung habe sich nicht bewährt. Die Kinder seien durch den permanenten Wechsel stark belastet und zeigten Verhaltensauffälligkeiten. Sie begehrt ein Umgangsmodell mit einem Aufenthaltsschwerpunkt der Kinder bei ihr. Der Antragsgegner ist hingegen der Ansicht, das Wohl der Kinder erfordere, dass diese zu gleichen Teilen Kontakt zu beiden Elternteilen haben. Er strebt deshalb ein einfacheres Wechselmodell in der Weise an, dass sich die Kinder wöchentlich abwechselnd bei ihm beziehungsweise bei der Kindesmutter aufhalten.

Nach Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens änderten die Richter die bisherige Regelung ab. Nach der Entscheidung haben die Kinder nun ihren Aufenthaltsschwerpunkt bei der Mutter. Nach Ansicht der Richter entspreche die Fortsetzung des bisherigen Wechselmodells nicht (mehr) dem Wohl der Kinder. Die mit dem regelmäßigen Wechsel verbundenen Belastungen würden ein hohes Maß an Kooperation, Kommunikation und Kompromissbereitschaft der Eltern und der Kinder fordern. Das Betreuungs-Wechselmodell setze deshalb die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern voraus, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Gegen den Widerstand eines Elternteils könne das Wechselmodell nicht funktionieren. Diese Grundvoraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Bei dem Wechselmodell fehle für die Kinder ein Lebensmittelpunkt. Sie seien besonderen Belastungen ausgesetzt.

### Ist ein Rosenkrieg sinnvoll?

Nein, die Vorteile einer umfassenden außergerichtlichen Regelung aller Trennungs- und Scheidungsfolgen in einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- kein Zeitdruck;
- keine jahrelangen Prozesse durch alle Instanzen;
- kein Kostenrisiko durch ungewissen Prozeßausgang;
- eine deutliche Kostenersparnis durch den Wegfall von Gerichtsverfahren;
- Minimierung von Risiken;
- Vermeidung unnötiger Energieverschwendung durch anhaltende Streitigkeiten;
- zeitnahe Wiedererlangung der trennungsbedingt stark eingeschränkten Lebensqualität und Lebensfreude.

Zu einer sachlichen und vernünftigen Regelung aller Trennungs- und Scheidungsfolgen gehören

immer vier vernünftige Beteiligte. Das sind auf der einen Seite die Ehegatten selbst und auf der anderen Seite ihre jeweiligen Rechtsanwälte.

## Sozialrecht

# Welche Hörgeräte muss die Kasse zahlen?

Viele hörbehinderte Menschen wünschen sich digitale Hörgeräte, die analogen Hörgeräten überlegen, aber meistens auch teurer sind. Das Bundessozialgericht hat nunmehr entschieden, dass die Krankenkasse für die medizinisch notwendige Versorgung eines nahezu ertaubten Versicherten mit einem digitalen Hörgerät über den bereits übernommenen Teilbetrag von 987,31 Euro hinaus auch die restlichen Kosten in Höhe von 3.073 Euro zu tragen hat. Zum Ausgleich von Hörbehinderungen haben die Krankenkassen für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufzukommen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten. Demzufolge begrenzt der für ein Hilfsmittel festgesetzte Festbetrag die Leistungspflicht der Krankenkasse dann nicht, wenn er für den Ausgleich der konkret vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreicht.

# Abfindung auf das ALG II anrechenbar?

Die in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich vereinbarte Abfindung wegen Verlustes des Arbeitsplatzes ist, wenn die Abfindungszahlung während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen erfolgt, beim Arbeitslosengeld II als Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen, so das Bundessozialgericht in einem aktuellen Urteil.

# Sind Kinder in der KiTa unfallversichert?

Die Antwort lautet: ja. Kinder sind während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung einer bestimmten gesetzlichen Genehmigung bedürfen, kraft Gesetzes unfallversichert. Doch wie weit reicht nun der Versicherungsschutz? Bei Tageseinrichtungen gibt es keinen Unterschied zwischen Kindergärten (als Einrichtungen der vorschulischen Erziehung) und Horten (als Einrichtungen, die zu

einem späteren Zeitpunkt an der Erziehung von Kindern mitwirken).

Der Versicherungsschutz ist umfassend und erfasst auch Tätigkeiten, die sonst nicht versichert sind, wie das Essen. Auch bei einem von der Tageseinrichtung durchgeführten Schwimmbadbesuch besteht Versicherungsschutz, wenn der Ausflug dem Verantwortungsbereich der Einrichtung zuzuordnen ist.

## Interview

**Unser Gesprächspartner in dieser Ausgabe ist Herr Peter Faul. Herr Faul betreibt eine Allianz Versicherungs-Agentur im Gewerbepark Heidemühle in Helbigsdorf.**

**Herr Faul, zunächst möchten wir Sie bitten, sich und Ihr Unternehmen etwas näher vorzustellen.**

**Peter Faul:**

*Nachdem ich seit 1987 zunächst für die staatliche Versicherung in der DDR gearbeitet habe und dann bei der Allianz Versicherungs AG angestellt war, bin ich seit 1995 mit einer eigenen Agentur selbstständig tätig. Mein Büro befindet sich im Gewerbepark Heidemühle in Helbigsdorf, unweit von Großhartmannsdorf, etwa 3 Autominuten von der B 101 entfernt.*

**Nun sind Sie ja, obwohl eher in der Region Freiberg ansässig, auch hier bei uns im oberen Erzgebirge recht aktiv. Woran liegt das?**

**Peter Faul:**

*Zunächst einmal liebe ich das Erzgebirge und bin leidenschaftlicher Sammler historischer erzgebirgischer Volkskunst. Schon von daher bin ich sehr viel im Raum Olbernhau und Seiffen unterwegs.*

**Können Sie uns etwas über Ihre Sammlung verraten?**

**Peter Faul:**

*Selbstverständlich gern. Meine Sammlung umfasst etwa 100 Stücke, die zwischen 50 und 100 Jahren alt sind. Mein wertvollstes Stück ist eine Pyramide mit Figuren des Seiffner Männelmachers Karl Müller, der diese Figuren vor etwa 90 Jahren noch mit einer Fußdrehbank hergestellt hat.*

**Darf man fragen, welchen Wert eine solche Sammlung hat?**

**Peter Faul:**

*Fragen darf man, aber hier möchte ich mich in Schweigen hüllen. Nur soviel: in all den Jahren ist schon eine ganze Menge zusammengekommen, die Werte variieren auch. Ich denke, wenn ich alles verkaufe, dürfte es für einen Kleinwagen reichen.*

**Zurück zum Geschäft: Wo liegen Ihre Tätigkeitsschwerpunkte?**

**Peter Faul:**

*Besonders aktiv bin ich im Bereich der gewerblichen und privaten Sachversicherung. Ich betreue meine*



Peter Faul, Bild: Kristian Hahn - Fotoatelier Hermann Schmidt

*Kunden vor Ort und versuche, ihnen jederzeit als Ansprechpartner in allen Versicherungsfragen zur Verfügung zu stehen. Bei speziellen Problemen haben wir bei der Allianz dann Spezialisten, die ich jederzeit hinzuziehen kann.*

**Wo sehen Sie die Schnittstelle zwischen Rechtsanwalt und Versicherungsberater?**

**Peter Faul:**

*Die unmittelbare Schnittstelle ist sicherlich die Rechtsschutzversicherung – eine Versicherung, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Aber auch in vielen andern Fällen lassen sich Probleme und lange Auseinandersetzungen in der direkten Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Versicherungsberater vermeiden. Zudem ist es für mich und meine Kunden ein großer Vorteil, über ein Netzwerk aus kompetenten Beratern und Ansprechpartnern zu verfügen. Insoweit bewerte ich die Zusammenarbeit mit Ihrer Kanzlei als durchweg positiv.*

**Darüber freuen wir uns und danken für das Gespräch!**

## So erreichen Sie uns:

### Adressen

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau**  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
- Fachanwältin für Sozialrecht -  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70  
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau**  
Rechtsanwalt Rico Uhlrig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Rechtsanwalt Veikko Bartsch  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70  
Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

### Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de